

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1987/12/16 9ObA95/87, 9ObA121/90, 9ObA237/93, 8ObA213/95, 8ObA57/05y, 9ObA95/15h

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 16.12.1987

Norm

AngG §10 Abs3 IV

AngG §10 Abs5

EGZPO ArtXLII IA

Rechtssatz

Der Angestellte soll durch eine Klage gemäß Art XLII EGZPO in die Lage versetzt werden, seinen Entgeltanspruch gegenüber dem Arbeitgeber durch Bekanntgabe der für die Berechnung seines Provisionsanspruches maßgeblichen Geschäftsfälle zu konkretisieren und zwar gemäß § 10 Abs 3 AngG auch bei Provisionsansprüchen aus Geschäften, die während des Arbeitsverhältnisses geschlossen wurden, wo aber Zahlungen erst nach dessen Beendigung eingehen.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 95/87

Entscheidungstext OGH 16.12.1987 9 ObA 95/87

- 9 ObA 121/90

Entscheidungstext OGH 27.06.1990 9 ObA 121/90

Veröff: SZ 63/118 = JBI 1991,258 = Arb 10871

- 9 ObA 237/93

Entscheidungstext OGH 22.09.1993 9 ObA 237/93

nur: Der Angestellte soll durch eine Klage gemäß Art XLII EGZPO in die Lage versetzt werden, seinen Entgeltanspruch gegenüber dem Arbeitgeber durch Bekanntgabe der für die Berechnung seines Provisionsanspruches maßgeblichen Geschäftsfälle zu konkretisieren. (T1) Beisatz: § 48 ASGG (T2)

- 8 ObA 213/95

Entscheidungstext OGH 14.09.1995 8 ObA 213/95

Auch; nur T1; Beis wie T2

- 8 ObA 57/05y

Entscheidungstext OGH 08.09.2005 8 ObA 57/05y

Auch; nur T1

- 9 ObA 95/15h

Entscheidungstext OGH 24.06.2016 9 ObA 95/15h

Auch

Schlagworte

Beteiligung, Vergütung, Belohnung, Stufenklage, Lohn, Gehalt, Bemessung, Höhe, Bestimmtheit, Unbestimmtheit, Ende, Dauer, Zeit, Auflösung, Manifestationsklage, Buchhaltung, Bucheinsicht, Klage, laufende Provision, Folgeprovision, Arbeitgeber, Vertreter, Vermittler

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0028061

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

24.10.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>